

Dr. Samuel Eglin  
Riedtstrasse 10  
8903 Birmensdorf

KR-Nr. 88/2002

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Kostenehrlichkeit bei parlamentarischen Vorstössen

#### Antrag:

Es seien die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, die den Kantonsrat verpflichten, bei der Einreichung parlamentarischer Vorstösse die mutmasslichen beziehungsweise anzustrebenden Kostenfolgen für die Bearbeitung dieser Vorstösse zu beziffern, wobei die einmaligen und wiederkehrenden internen und die einmaligen und wiederkehrenden externen Kosten ersichtlich sein sollen.

#### Begründung:

Am 25. Februar 2002 hat der Kantonsrat das Postulat KR-Nr. 350/2001 „Kostentransparenz bei parlamentarischen Vorstössen“ überwiesen, mit dem der Regierungsrat eingeladen wird, in der Stellungnahme zu parlamentarischen Vorstössen jeweils die erwachsenden Kostenfolgen aufzuzeigen.

Dieser Vorstoss ist sehr begrüssenswert, wird er doch erlauben, die parlamentarische Arbeit nicht nur insgesamt, sondern auch im Quervergleich auf individueller oder auf Parteiebene geldwert zu beziffern. Da es damit aber weiterhin der Regierung anheim gestellt bleibt, die Kostenfolgen der parlamentarischen Vorstösse nicht nur zu benennen, sondern mit der Bearbeitungstiefe auch massgeblich zu bestimmen, gibt das Parlament in diesem wichtigen Bereich das Heft aus der Hand. Frei nach dem Motto „gouverner c'est prévoir“ sollte es dem Kantonsrat nicht genügen, sich die Kostenfolgen der eigenen Tätigkeit im Nachhinein von der Regierung vorrechnen zu lassen. Vielmehr sollte der Kantonsrat in gewohnt vorausschauender Weise die erwartete Kostenfolge der eigenen Vorstösse als Zielgrösse vorgeben. Damit würde der Regierung eine Richtschnur für den bei der Bearbeitung zu treibenden Aufwand gegeben, und das Parlament wäre in diesem wichtigen Bereich nicht fremdbestimmt, sondern würde auch hier seine Führungsrolle gegenüber der Regierung und der Verwaltung wahrnehmen. Es wäre auf diese Weise auch nicht möglich, dass die Regierung, was hier in keiner Weise unterstellt werden soll, einzelne parlamentarische Vorstösse mit mangelnder Ernsthaftigkeit oder übertriebener Sorgfalt, jedenfalls aber nicht im Sinne des Unterzeichners bearbeitet.

Aufgrund dieser Überlegungen scheint es uns dringend angezeigt, die Forderung des eingangs erwähnten Postulats nicht nur zu erfüllen, sondern in einem weiteren Schritt die nötigen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der Kantonsrat für die Bezifferung der im Sinne einer Zielgrösse anzustrebenden Kostenfolgen der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse eine hinreichende gesetzliche Grundlage hat. Hierbei ist zu differenzieren zwischen einmaligen und wiederkehrenden internen und einmaligen und wiederkehrenden externen Kosten. Die Umsetzung dieser Forderung wird für die parlamentarische Arbeit zu keinem nennenswerten Mehraufwand führen, darf doch davon ausgegangen werden, dass

die zu erwartenden Kostenfolgen der eigenen Vorstösse allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern bewusst und ein Anliegen höchster Wichtigkeit sind. Hingegen wird durch die optimale Abstimmung der regierungsrätlichen Arbeit mit den kantonsrätlichen Erwartungen die Effizienz der staatlichen Tätigkeit insgesamt steigen.

Birmensdorf, 28. Februar 2002

Mit freundlichen Grüssen  
Dr. Samuel Eglin